

Anlage zum TOP 6 Satzungsänderung

Alt	Neu
§ 3 Mittelverwendung Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 3 Mittelverwendung Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale bzw. eine Übungsleiterpauschale bis zur jeweiligen steuerfreien Grenze des § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG in der jeweilig geltenden Fassung erhalten.
§ 8 Mitgliedsbeiträge Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.	§ 8 Mitgliedsbeiträge Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Sonderumlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf 60% des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines erwachsenen Mitgliedes nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag in der aktuellen Beitragsordnung.

	Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
§ 11 Vorstand Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Hierbei ist das Vieraugenprinzip zwingend zu beachten, soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wurde. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis darf jeweils eine Person des vertretungsberechtigten Vorstandes von seiner Vertretungsmacht nur eingeschränkt Gebrauch machen, dahingehend, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Betrag verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus • dem Jugendleiter • dem Sportleiter Bogen • dem Sportleiter Gewehr • dem Sportleiter Pistole	§ 11 Vorstand Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Hierbei ist das Vieraugenprinzip zwingend zu beachten, soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wurde. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis darf jeweils eine Person des vertretungsberechtigten Vorstandes von seiner Vertretungsmacht nur eingeschränkt Gebrauch machen, dahingehend, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Betrag verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus • dem Jugendleiter • dem Sportleiter Bogen WA Target • dem Sportleiter Bogen 3D • dem Sportleiter Gewehr • dem Sportleiter Pistole Ab einer Mitgliederstärke einer Sportart von 10% der Gesamtmitgliederzahl kann von der Mitgliederversammlung ein Sportleiter in den Vorstand gewählt werden.

	§ 21 Prävention sexualisierte Gewalt Die Schießfreunde-Freischütz-Tell 1926 e.V. verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Sofern ein individualisierter Handlungsleitfaden vorliegt, wird dieser beachtet.
§ 21 Salvatorische Klausel	§ 22 Salvatorische Klausel